

16. August 2017

## Feuerschutzreglement

<u>Neu</u>	<u>Bisher</u>	<u>Bemerkungen</u>
Das Stadtparlament Wil erlässt in Anwendung von Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz, Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz, Art. 3 ff des Gemeindegesetzes sowie Art. 27 Abs. 3 lit. a der Gemeindeordnung als Reglement:	Das Stadtparlament Wil erlässt in Anwendung der Gesetzgebung über den Feuerschutz sowie von Art. 99 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 und von Art. 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. September 1982 als Reglement:	Anpassung an das übergeordnete kantonale und kommunale Recht.
<b>I. Allgemeine Bestimmung</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmung</b>	
<u>Art. 1</u> Dieses Reglement legt für das Gebiet der Stadt Wil die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes fest.	<u>Art. 1, Geltungsbereich</u> Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Stadt Wil/Gemeinde Bronschhofen fest.	Anpassung des geographischen Geltungsbereichs aufgrund der Gemeindevereinigung.
<b>II. Feuerwehr</b>	<b>II. Feuerwehr</b>	unverändert
<u>Art. 2, Aufgabenübertragung</u> Die Stadt Wil überträgt die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr und die damit zusammenhängenden Aufgaben der Feuerschutzkommission dem Zweckverband Sicherheitsverbund Region Wil (SVRW). Die Stadt Wil ist zu diesem Zweck dem SVRW beigetreten.  Dem SVRW obliegt damit insbesondere a) Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Feuerwehr; b) Festlegung von Dienst- oder Abgabepflicht; c) Untersuchung und Erlass von Disziplinar massnahmen gegen Angehörige der Feuerwehr.	<u>Art. 2, Aufgabenübertragung</u> Die Stadt Wil/Gemeinde Bronschhofen überträgt die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr und die damit zusammenhängenden Aufgaben der Feuerschutzkommission dem Zweckverband Sicherheitsverbund Region Wil (SVRW). Die Stadt Wil/Gemeinde Bronschhofen ist zu diesem Zweck dem SVRW beigetreten.  Dem SVRW obliegt damit insbesondere a) Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Feuerwehr; b) Festlegung von Dienst- oder Abgabepflicht; c) Untersuchung und Erlass von Disziplinar massnahmen gegen Angehörige der Feuerwehr.	unverändert

<u>Neu</u>	<u>Bisher</u>	<u>Bemerkungen</u>
<b>III. Organe des vorbeugenden Feuerschutzes</b>	<b>III. Organe des vorbeugenden Feuerschutzes</b>	
<p><u>Art. 3, Baukommission</u> Die Aufgaben des vorbeugenden Feuerschutzes werden durch die Baukommission wahrgenommen. Sie übernimmt alle damit zusammenhängenden Aufgaben der Feuerschutzkommission, insbesondere die Überwachung der Feuerschutzfunktionäre.</p>	<p><u>Art. 3, Baukommission</u> Die Aufgaben des vorbeugenden Feuerschutzes werden durch die Baukommission wahrgenommen. Sie übernimmt alle damit zusammenhängenden Aufgaben der Feuerschutzkommission, insbesondere die Überwachung der Feuerschutzfunktionäre.</p>	unverändert
<p><u>Art. 4, Feuerschutzbeamter / Feuerschutzbeamtin</u> Der Feuerschutzbeamte / Die Feuerschutzbeamtin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) erstellt die brandschutztechnischen Baubewilligungen, soweit dafür die Feuerschutzorgane der Gemeinde zuständig sind;</li> <li>b) eröffnet die brandschutztechnische Baubewilligung, sofern keine Baubewilligung notwendig ist;</li> <li>c) kontrolliert die bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Einrichtungen und Lagerungen in Bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften;</li> <li>d) kontrolliert, soweit nicht selber durchgeführt, die Feuerschau;</li> <li>e) kontrolliert im Auftrag der Baukommission das Kaminfegerwesen;</li> <li>f) erstattet der Baukommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.</li> </ul>	<p><u>Art. 4, Feuerschutzbeamter / Feuerschutzbeamtin</u> Der Feuerschutzbeamte / Die Feuerschutzbeamtin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) erstellt die brandschutztechnischen Baubewilligungen, soweit dafür die Feuerschutzorgane der Gemeinde zuständig sind;</li> <li>b) eröffnet die brandschutztechnische Baubewilligung, sofern keine Baubewilligung notwendig ist;</li> <li>c) kontrolliert die bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Einrichtungen und Lagerungen in Bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften;</li> <li>d) kontrolliert, soweit nicht selber durchgeführt, die Feuerschau;</li> <li>e) kontrolliert im Auftrag der Baukommission das Kaminfegerwesen;</li> <li>f) erstattet der Baukommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.</li> </ul>	unverändert
<p><u>Art. 5, Feuerschauer / Feuerschauerin</u> Der Feuerschauer / Die Feuerschauerin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) besorgt die Aufgaben nach übergeordnetem Feuerschutzrecht;</li> <li>b) erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle;</li> <li>c) erstattet dem Feuerschutzbeamten / der Feuerschutzbeamtin zuhanden der Baukommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.</li> </ul>	<p><u>Art. 5, Feuerschauer / Feuerschauerin</u> Der Feuerschauer / Die Feuerschauerin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) besorgt die Aufgaben nach übergeordnetem Feuerschutzrecht;</li> <li>b) erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle;</li> <li>c) erstattet dem Feuerschutzbeamten / der Feuerschutzbeamtin zuhanden der Baukommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.</li> </ul>	unverändert
<p><u>Art. 6, Kaminfeger / Kaminfegerin</u> Die in der Stadt Wil tätigen Kaminfeger und Kaminfegerinnen führen eine Reinigungskontrolle und unterbreiten diese Ende des Jahres der Baukommission zur Einsichtnahme.</p>	<p><u>Art. 6, Kaminfeger / Kaminfegerin</u> Die in Wil/Bronschhofen tätigen Kaminfeger und Kaminfegerinnen führen eine Reinigungskontrolle und unterbreiten diese Ende des Jahres der Baukommission zur Einsichtnahme.</p>	Auf die Bildung von mehreren Kreisen wird verzichtet. Das Gebiet der Stadt Wil bildet seit der Vereinigung per 1.1.2013 einen Kaminfegerkreis.

<u>Neu</u>	<u>Bisher</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p><b>IV. Feuerwehrrabgabe</b></p>	<p><b>IV. Feuerwehrrabgabe</b></p>	<p>unverändert</p>
<p><u>Art. 7, Feuerwehrrabgabe</u>  <u>a) Tarif</u>            Die Feuerwehrrabgabe betragt maximal 10 Prozent der Einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen, bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten vom steuerpflichtigen Familieneinkommen, bei in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Partnern vom steuerpflichtigen Gesamteinkommen. Der Stadtrat erlasst den Tarif.</p> <p>Maximal- und Minimalbetrag werden durch das ubergeordnete Feuer-schutzrecht bestimmt.</p> <p>Unterliegt nur ein Ehegatte bzw. ein Partner in eingetragener Partner-schaft der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrrabgabe zur Halfte zu ent-richten.</p>	<p><u>Art. 7, Feuerwehrrabgabe</u>  <u>a) Festlegung</u>            Die Feuerwehrrabgabe betragt maximal 10 Prozent der Einfachen Steuer vom Einkommen (Bronschhofen: 5 % bis maximal 15 % der Einfachen Steuer), bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartnern vom steuerpflich-tigen Familieneinkommen. Der Satz wird vom Stadtrat/Gemeinderat festgelegt.</p> <p>Maximal- und Minimalbetrag werden durch das ubergeordnete Feuer-schutzrecht bestimmt.</p> <p>Unterliegt nur der Ehepartner/die Ehepartnerin der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrrabgabe zur Halfte zu entrichten.</p>	<p>Ubernahme des Maximalsatzes der ehemaligen Stadt Wil und Verzicht auf Bandbreite wie es Bronschhofen kannte.</p> <p>Aktuell betragt die Feuerwehrrabgabe 8 % fur die vereinigte Stadt Wil (vgl. Gebuhrentarif Stadtrat vom 6.2.2013) und bleibt unverandert.</p> <p>Abs. 1 und 3 werden erganzt mit der eingetragenen Partnerschaft, analog Formulierung in Art. 37 FSG.</p>
<p><u>Art. 8, Feuerwehrrabgabe</u>  <u>b) Pflicht</u>            Die Feuerwehrrabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollenden-ten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in wel-chem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.</p>	<p><u>Art. 8, Feuerwehrrabgabe</u>  <u>b) Pflicht</u>            Die Feuerwehrrabgabe wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben in dem Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.</p>	<p>Formell angepasst, materiell keine anderung.</p>
<p><u>Art. 9, Feuerwehrrabgabe</u>  <u>c) Befreiung</u>            Von der Leistung der Feuerwehrrabgabe ist befreit, wer</p> <p>a) Feuerwehrrdienst in einer Gemeinde, in einem Zweckverband oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leistet;</p> <p>b) in der Feuerwehr einer Gemeinde oder einem Zweckverband oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorubergehend vom Feuerwehrrdienst dispensiert ist;</p> <p>c) wahrend wenigstens 20 Jahren Feuerwehrrdienst in der Schweiz ge-leistet hat.</p>	<p><u>Art. 9, Feuerwehrrabgabe</u>  <u>c) Befreiung</u>            Von der Leistung der Feuerwehrrabgabe ist befreit, wer</p> <p>a) Feuerwehrrdienst in einer Gemeinde, in einem Zweckverband oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leistet;</p> <p>b) in der Feuerwehr einer Gemeinde oder einem Zweckverband oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorubergehend vom Feuerwehrrdienst dispensiert ist;</p> <p>c) wahrend wenigstens 20 Jahren Feuerwehrrdienst in der Schweiz ge-leistet hat.</p>	<p>Unverandert</p> <p>Abs. 3 erganzt mit der eingetragenen Partnerschaft, analog Formulierung in Art. 38 FSG.</p>

<u>Neu</u>	<u>Bisher</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Von der Leistung der Feuerwehrabgabe ist zur Hälfte befreit, wer während wenigstens 15 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat.</p> <p>Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei eingetragener Partnerschaft für den ungetrennt lebenden Partner und dauert bis zum Ende der Feuerwehrrpflicht.</p>	<p>Von der Leistung der Feuerwehrabgabe ist zur Hälfte befreit, wer während wenigstens 15 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat.</p> <p>Die Befreiung gilt auch für die/den in ungetrennter Ehe lebende/n Ehepartnerin/Ehepartner und dauert für beide Ehepartner bis zum Ende der Feuerwehrrpflicht.</p>	
<b>V. Feuermeldestelle</b>	<b>V. Feuermeldestelle</b>	unverändert
<p><u>Art. 10, Feuermeldestelle</u> Die Stadt Wil betreibt keine eigene Feuermeldestelle. Sie schliesst sich der Kantonalen Notrufzentrale (KNZ) St. Gallen an.</p>	<p><u>Art. 10, Feuermeldestelle</u> Die Stadt Wil/Gemeinde Bronschhofen betreibt keine eigene Feuermeldestelle. Sie schliesst sich der Kantonalen Notrufzentrale (KNZ) St. Gallen an.</p>	unverändert
<b>VI. Löschwasserversorgung</b>	<b>VI. Löschwasserversorgung</b>	unverändert
<p><u>Art. 11, Technische Betriebe</u> Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist auf Grund einer Leistungsvereinbarung Sache der Technischen Betriebe Wil, soweit nicht eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft diese Aufgabe erfüllt.</p> <p>Sie stellen sicher und kontrollieren</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die ständige Einsatzbereitschaft der Löschwasserreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;</li> <li>die ständige Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstelleinrichtungen und allfälliger Druckreduzierventile;</li> <li>die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit der Brandalarmschalter und der Löschkappen.</li> </ol> <p>Sie informieren das Feuerwehrkommando unverzüglich über Mängel, Reparaturen oder vorübergehende Ausserbetriebsetzungen von Anlagen der Löschwasserversorgung.</p>	<p><u>Art. 11, Technische Betriebe</u> Die Technischen Betriebe Wil (Bronschhofen: Die Dorfkorporationen Bronschhofen und Rossrüti stellen gemäss Vereinbarung mit der Gemeinde) stellen sicher und kontrollieren</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die ständige Einsatzbereitschaft der Löschwasserreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;</li> <li>die ständige Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstelleinrichtungen und allfälliger Druckreduzierventile;</li> <li>die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit der Brandalarmschalter und der Löschkappen.</li> </ol> <p>Sie informieren das Feuerwehrkommando unverzüglich über Mängel, Reparaturen oder vorübergehende Ausserbetriebsetzungen von Anlagen der Löschwasserversorgung.</p>	<p>Auf dem ehemaligen Gemeindegebiet Bronschhofen sind verschiedene Körperschaften zuständig: Die Dorfkorporation Bronschhofen, die Technischen Betriebe Münchwilen (Mörikon und Au/Riet) sowie auch die Technischen Betriebe Wil (Teilgebiet Bildfeld).</p> <p>Seit der Fusion der Dorfkorporation Rossrüti mit den Technischen Betrieben Wil ist letztere auch für den von der Dorfkorporation Rossrüti versorgten Ortsteil Rossrüti zuständig.</p>

<u>Neu</u>	<u>Bisher</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p><u>Art. 12, Dorfkorporation Bronschhofen</u>            Die Dorfkorporation Bronschhofen wird ermächtigt, von Grundeigentümern, deren Objekte im abgegrenzten Gebiet ausserhalb des Korporationsgebietes gemäss Anhang I, aber im Feuerschutz der Korporation liegen, Baukostenbeiträgen an Basisanlagen, Feuerschutzzeinkaufsbeiträge sowie jährliche Feuerschutzbeiträge zu erheben.</p> <p>Die Bemessung der jeweiligen Beiträge richtet sich nach dem jeweils gültigen Wasserreglement der Dorfkorporation Bronschhofen.1)</p> <p>Die Beiträge sind zweckgebunden für den Bau sowie den Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der Anlagen der Wasserversorgung zu verwenden.</p> <p>1) Aktuell Wasserreglement vom 11. Februar 2014</p>	<p style="text-align: center; opacity: 0.2; font-size: 48px; transform: rotate(-30deg);">ENTWURF</p>	<p>Diese Bestimmung ersetzt die bisherige Vereinbarung zwischen der ehemaligen politischen Gemeinde Bronschhofen und der Dorfkorporation Bronschhofen vom 14.10.1999 bzw. 6.1.2000 über die Erhebung von Feuerschutzzeinkaufsbeiträgen ausserhalb des Korporationsgebietes. Damit werden mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz Grundeigentümer im abgegrenzten Gebiet in Bezug auf die Feuerschutzbeiträge denjenigen innerhalb des Korporationsgebietes gleichgestellt. Materiell entspricht dies der bisherigen Regelung in der Vereinbarung.</p>
<p><u>Art. 13, Löschwasserbehälter</u>  <u>a) Zuständigkeit</u>            Für den Unterhalt, die Erneuerung, Wartung und Kontrolle der Löschwasserbehälter in den Weilern und Höfen sind die Eigentümer der Löschwasserbehälter verantwortlich, soweit dies nicht in einer Vereinbarung mit der Stadt Wil geregelt ist.</p>	<p style="text-align: center; opacity: 0.2; font-size: 48px; transform: rotate(-30deg);">ENTWURF</p>	<p>In den verschiedenen Weilern und bei Einzelhöfen ausserhalb des Gebietes des ehemaligen Korporationsgebietes Rossrüti ist die Löschwasserversorgung mittels Löschwasserbehälter sichergestellt. Art. 13 regelt die Zuständigkeit und Art. 14 die Finanzierung der Kosten für Unterhalt und Erneuerung.</p>
<p><u>Art. 14, Löschwasserbehälter</u>  <u>b) Feuerschutzbeiträge</u>            Die Grundeigentümer, die über keinen eigenen ausreichenden Feuerschutz verfügen, haben für Bauten und Anlagen, die sich im Feuerschutz der Löschwasserbehälter befinden, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag an den Unterhalt und die Erneuerung der Feuerschutzanlagen zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center; opacity: 0.2; font-size: 48px; transform: rotate(-30deg);">ENTWURF</p>	<p>Für die Finanzierung von Wartung Unterhalt und Erneuerung der Feuerschutzanlagen haben die Grundeigentümer einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu leisten. Davon ausgenommen sind die Grundeigentümer, die einen eigenen Löschwasserbehälter haben.</p>

<u>Neu</u>	<u>Bisher</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 200 m Luftlinie vom Löschwasserbehälter entfernt sind, beträgt der jährliche Feuerschutzbeitrag 0.2 Promille des Gebäudezeitwertes. Bei einer Entfernung von 200 m bis 400 m beträgt der Beitrag die Hälfte des ordentlichen Ansatzes; ab einer Distanz von 400 m wird kein Beitrag erhoben. Massgebend ist der Gebäudezeitwert am 1. Januar des Beitragsjahres.</p>		<p>In Analogie zum Löschschutz für Gebäude ausserhalb der Bauzone wird eine maximale Distanz von 400m als beitragspflichtiges Einzugsgebiet genommen, wobei der Beitrag distanzmässig abgestuft wird.</p>
	<p><b>VII. Gefährdungsklassen</b></p>	<p>aufgehoben</p>
	<p><u>Art. 12, Einteilung</u> Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen nach Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz erfolgt durch den Stadtrat auf Antrag des SVRW.</p> <p>Die Inhaber der betroffenen Bauten und Anlagen sind anzuhören.</p>	<p>Kapitel VII. aufgehoben</p>
	<p><u>Art. 13, Gefährdungsklasse</u> <u>a) einmalige Gebühr</u> Die Gebühren für Bereitstellung der besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.</p>	<p>Weder die Stadt Wil noch andere Gemeinden im Kanton haben von der seit 1991 bestehenden Möglichkeit, Bauten und Anlagen Gefährdungsklassen zuzuteilen und vom Inhaber Gebühren für die Bereitstellung besonderer Massnahmen zu erheben, Gebrauch gemacht. Die Stadt St. Gallen hat diese Bestimmungen 2011 ebenfalls aufgehoben. Gossau, Rapperswil-Jona und weitere haben sie zwar im Reglement, wenden sie indes wie Wil auch nicht an.</p>
	<p><u>Art. 14, Gefährdungsklasse</u> <u>b) wiederkehrende Gebühren</u> Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Prozent der einmaligen Gebühr.</p> <p>Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.</p>	<p>Weder die Stadt Wil noch andere Gemeinden im Kanton haben von der seit 1991 bestehenden Möglichkeit, Bauten und Anlagen Gefährdungsklassen zuzuteilen und vom Inhaber Gebühren für die Bereitstellung besonderer Massnahmen zu erheben, Gebrauch gemacht. Die Stadt St. Gallen hat diese Bestimmungen 2011 ebenfalls aufgehoben. Gossau, Rapperswil-Jona und weitere haben sie zwar im Reglement, wenden sie indes wie Wil auch nicht an.</p>

<u>Neu</u>	<u>Bisher</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p><b>VII. Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>VIII. Schlussbestimmungen</b></p>	<p>unverändert</p>
<p><u>Art. 15. Aufhebung bisherigen Rechts</u>            Folgende Erlasse werden aufgehoben:            a) Feuerschutzreglement der Stadt Wil vom 8. Februar 2006;            b) Feuerschutzreglement der Gemeinde Bronschhofen vom 22. Dezember 2005;            c) Vereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Bronschhofen (neu Stadt Wil) und der Dorfkorporation Bronschhofen vom 14.10.1999/ 6.1.2000;            d) Perimeterreglement für Neuerschliessung des Gewerbe- und Industriegebietes Eschenau vom 19. November 1986.</p>	<p><u>Art. 15. Aufhebung bisherigen Rechts</u>            Das Feuerschutzreglement vom 9. Oktober 1992 und der Nachtrag vom 4. September 1997 werden aufgehoben.</p>	<p>Mit Vollzugsbeginn des neuen Feuerschutzreglements werden die bisherigen beiden Reglemente von Wil und Bronschhofen aufgehoben.</p> <p>Gestützt auf den neuen Art. 12 kann auch die bestehende Vereinbarung zwischen der ehemaligen Gemeinde Bronschhofen und der Dorfkorporation Bronschhofen aufgehoben werden.</p> <p>Das Perimeterreglement hat seine praktische Bedeutung verloren, da das betroffene Gewerbe- und Industriegebiet zwischenzeitlich überbaut ist und das Reglement nur einmalige und keine wiederkehrende Beiträge vorsieht.</p>
<p><u>Art. 16. Referendum</u>            Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.</p>	<p><u>Art. 16. Genehmigung</u>            Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch das Finanzdepartement des Kantons St. Gallen.</p>	<p>Kantonale Genehmigung nicht mehr erforderlich gestützt auf das neue Gemeindegesezt. Reglement untersteht fakultativen Referendum.</p>
<p><u>Art. 17. Vollzugsbeginn</u>            Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.</p>	<p><u>Art. 17. Vollzugsbeginn</u>            Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.</p>	<p>unverändert</p>